

Veranstaltungsordnung

Handball Sport Verein Hamburg – Sporthalle Hamburg - Stand: 01.09.2018

Mit Betreten des räumlichen Geltungsbereiches der Veranstaltungsordnung erkennen die Besucher der Veranstaltung die Geltung der vorliegenden Veranstaltungsordnung an.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Veranstaltungsordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für die „Sporthalle Hamburg“ bei Veranstaltungen des HSM Handball Sport Management und Marketing GmbH (nachfolgend Veranstalter). Die Veranstaltungsordnung gilt an allen Veranstaltungstagen für alle Beschäftigten, Nutzer und deren Mitarbeiter sowie den Besucher der Veranstaltung.
- 1.2 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Veranstaltungsordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot führen.

2. Hausrecht

Eigentümer der „Sporthalle Hamburg“ ist die Stadt Hamburg. Das Hausrecht für die „Sporthalle Hamburg“ nimmt während der Veranstaltung der Veranstalter und/oder der von ihm beauftragte Ordnungsdienst war.

3. Zutritt und Aufenthalt von Besuchern zu der Veranstaltung

- 3.1 Der Zugang und Aufenthalt in der „Sporthalle Hamburg“ wird bei Veranstaltungen ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder einer für den Veranstaltungstag gültigen Akkreditierung gewährt. Jeder Besucher muss während des Aufenthaltes in der „Sporthalle Hamburg“ seine Eintrittskarte mit sich führen und diese auf Verlangen des Veranstalters oder des Ordnungsdienstes vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen. Die Akkreditierungen sind jederzeit gut sichtbar zu tragen. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb der Eintrittskarten des Veranstalters.
- 3.2 Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte oder Akkreditierung in der „Sporthalle Hamburg“ angetroffen werden, können ohne weitere Begründung unverzüglich des Hauses verwiesen werden.
- 3.3 Die Eintrittskarte verliert ihre Gültigkeit jeweils nach Beendigung der auf der Eintrittskarte aufgedruckten Sportveranstaltung.
- 3.4 Der Ordnungsdienst darf Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Ordnungsdienst ist dabei auch berechtigt, die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden oder dass gegen die betreffende Person ein örtliches oder bundesweites Stadion- / Hausverbot ausgesprochen wurde.
- 3.5 Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Veranstaltung nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Erziehungsberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten.
- 3.6 Kinder benötigen grundsätzlich eine Eintrittskarte. Kinder bis einschließlich 4 Jahre haben freien Eintritt, allerdings keinen Sitzplatzanspruch.

4. Verweigerung des Zutritts

- 4.1 Besuchern, die die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern, die Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht befolgen, erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind, bei denen ein örtliches oder bundesweites Stadion-/Hausverbot vorliegt, erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mit sich führen, wird der Zutritt zur Arena verweigert oder diese werden des Hauses verwiesen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.
- 4.2 Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegenstehen.

5. Verbotene Gegenstände

- 5.1 Allen Besuchern, die die Veranstaltung betreten, ist es untersagt, unter anderem folgende Gegenstände mit sich zu führen:
 - Waffen jeder Art;
 - Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können;
 - Stockregenschirme;
 - jede Art von Taschen, Koffern oder Beuteln, die eine größere Grundfläche als DIN A4 haben (210 mm × 297 mm);
 - Rucksäcke jeglicher Größe, Reisekoffer, Kisten, Kartons, Motorradhelme und Kinderwagen;
 - Handtaschen, Taschen und Turnbeutel/Gymbags, deren größte Seite die längste Seite des Formats DIN A4 (21,0cm x 29,7cm) übersteigen;
 - iPads, Laptops, Tablet Computer und professionelle Fotoausrüstung (Presse ausgenommen);
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
 - Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
 - pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
 - Feuergefährliche Gegenstände, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte unter Vorlage eines Behindertenausweises) etc.;
 - Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon, Gasdruckfanfaren);
 - Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die jedweder Meinungskundgebung, (z.B. rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches oder politisches Propagandamaterial) dienen;
 - Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle, Kisten, Reisekoffer, große Taschen, Rucksäcke, Kinderwagen;
 - Laserpointer, Trillerpfeifen;
 - Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 1,5 cm sind. Mitgebrachte bzw. zugelassene Fahnen und Transparente müssen von ihrem Material unter den Begriff „schwer entflammbar“ fallen;
 - großflächige Spruchbänder (max. 1,0 m²), Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen, Konfetti etc.;
 - Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG);
 - jegliche Lebensmittel; Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern
 - Tiere jeglicher Art; Ausgenommen sind Blindenhunde
- 5.2 Im Einvernehmen mit dem Veranstalter kann einzelnen Besuchern der Anlage gestattet werden, größere als in Ziffer 5.1 genannte Fahnen, Transparentstangen sowie großflächige Spruchbänder u.Ä. mit sich zu führen.

6. Verhalten

- 6.1 Jeder Besucher hat der Mitwirkungspflicht, insbesondere bei einer Räumung oder Evakuierung nachzukommen.
- 6.2 Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Durchsagen des Arenasprechers sind stets zu beachten und den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 6.3 Die Besucher haben die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen und die öffentlichen Zugänge zu benutzen. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Polizei andere, ggf. auch in anderen Blöcken und Bereichen gelegene Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.
- 6.4 Sämtliche in der Anlage gefundenen Gegenstände sind beim Sicherheitsdienst am Eingang abzugeben.
- 6.5 Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Veranstalter oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.
- 6.6 Sämtliche technische Einrichtungen wie Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

7. Verbotene Verhaltensweisen

- 7.1 Es ist untersagt:
 - den Innenraum und das Spielfeld zu betreten;
 - die Veranstaltung zu stören; politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, verfassungsfeindliche Parolen oder Embleme zu verwenden oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kund zu tun;
 - nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - Fluchttreppenhäuser zu benutzen, außer wenn zu einer Räumung aufgefordert wird;
 - Bereiche (z.B. Funktionsräume, VIP- Und Medienbereiche usw.), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bzw. auf die sich die jeweilige Zutrittsberechtigung nicht erstreckt, zu betreten;
 - mit Gegenständen jeder Art zu werfen, oder Flüssigkeiten jeder Art zu verschütten;
 - Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben, bengalische Feuer, Raketen, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschließen;
 - Werbematerial, Drucksachen, Flugblätter zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - Bauliche Anlagen, Einrichtungen, oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder sonstige Sachen in der Anlage aufzustellen;
 - Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gebäude durch das Wegwerfen von Gegenständen, Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen o.Ä. zu verunreinigen;
 - Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen;
 - auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen
- 7.2 Das Mitbringen und Gebrauchen von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Tablets, Foto- und Filmkameras ist nicht gestattet.
- 7.3 Es ist verboten Ton- oder Bildaufnahmen, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse im Ganzen oder Einzelnen aufzunehmen, zu übermitteln oder in anderer Weise über das Internet oder andere Medien zu verbreiten oder anderen Personen zugänglich zu machen oder diese gewerblich zu verbreiten.
- 7.4 Der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf und der Verkauf von Eintrittskarten sind untersagt. Solche Eintrittskarten werden bei Bekanntwerden durch den Veranstalter gesperrt. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche sind hierbei ausgeschlossen.
- 7.5 Dem Veranstalter obliegt das alleinige Recht, in der Anlage Merchandisingartikel, Speisen und Getränke sowie Waren jeder Art zu verkaufen, unentgeltlich zu verteilen oder dieses Recht auf Dritte zu übertragen.

8. Durchsetzung der Hausordnung

Der Veranstalter und der von ihm eingesetzte Ordnungsdienst werden nach Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgen, dass die Hausordnung befolgt wird. Das Recht des Veranstalters, von dem Besucher Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

9. Sonstiges

Die Besucher der Anlage willigen unwiderruflich in die Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Foto- und Fernsehaufzeichnungen (Streamings, Aufzeichnungen von DVD o.Ä.) ein, die vom Veranstalter oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit dem Besuch der Anlage aufgenommen werden. § 23 Absatz 2 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) bleibt davon unberührt.

10. Haftung

- 10.1 Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.
- 10.2 Die Haftung des Veranstalters und seiner Erfüllungs- und Verrichtungshelfen, gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 10.3 Die Haftung des Veranstalters ist außer bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.
- 10.4 Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem schuldhaften Verhalten seines Personals beruht.
- 10.5 Die Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.
- 10.6 Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Veranstalter haftet für Hör- und Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.
- 10.7 Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter oder dem Ordnungsdienst unverzüglich anzuzeigen.

11. Datenschutz

- 11.1 Mit dieser Hallenbestimmung weißt der Veranstalter jede Person an, kein Personenfoto ohne Einwilligung des Betroffenen zu erstellen. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind die Fälle, in denen eine gesetzliche Ausnahme greift und/oder die Zustimmung von der betreffenden Person erteilt wird.
- 11.2 Der Veranstalter beruft sich vor allem auf § 23 Absatz 1 Nr. 3 KunstUrhG. Demnach ist keine Einwilligung von den Teilnehmern einer Versammlung, eines Aufzuges oder ähnlicher Vorgänge, erforderlich, solange die Sportveranstaltung im Gesamten dargestellt wird. So ist bei einer Aufnahme des gesamten Handballfeldes, inklusive Spieler und Publikum keine Einwilligung notwendig. Darüber hinaus geht der Veranstalter grundsätzlich davon aus, dass die Zuschauer eine konkludente Einwilligung zu den Aufnahmen erteilt haben, wenn sie an unseren Bundesligaspielen teilnehmen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Diese Veranstaltungsordnung kann vom Veranstalter jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe dieser Veranstaltungsordnung ersetzt jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.
- 12.2 Diese Veranstaltungsordnung ist an den Zugängen zur Sporthalle Hamburg an öffentlich ausgehängt.